

1. Die Funktion von Normen in hochmittelalterlichen Konflikten

Als charakteristisch für die Herrschaftsordnung des Ottonenreichs²⁷ gilt der geringe Grad an Schriftlichkeit im Rechtswesen und in der

werden kann“. Schon Otto VON DUNGERN, *Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen* (²1910) [ND. Darmstadt 1966] S. 13 f. und S. 20, hat versucht, allein durch eine Untersuchung der Verwandtschaftsverhältnisse zu ermitteln, welche Normen der Thronfolge zugrunde lagen. (Tatsächlich gelangte VON DUNGERN [S. 171] zu einem ähnlichen Ergebnis wie WOLF und HLAWITSCHKA: „Zur Succession auf dem Thron waren ausschließlich die Blutsverwandten berufen.“) Will man indessen nachweisen, daß die mittelalterlichen Zeitgenossen eine bestimmte Rechtsnorm *beachteten*, so muß man zumindest zeigen, daß diese Norm ihnen *bewußt* gewesen ist; daher kann keine noch so überzeugende Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen *per se* die „Beachtung oder Nicht-Beachtung“ erbrechtlicher Normen beweisen. Letztlich geht es hier um jenes Problem der „doppelten Theoriebindung des Historikers“, auf das Johannes FRIED, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE / Klaus SCHREINER (1994) S. 73-104, hier besonders S. 91 f., eindringlich hingewiesen hat. So schreibt WOLF, *Quasi hereditatem* (wie Anm. 8) S. 151 f., beispielsweise: „Nach Geblütsrecht sind doch verschiedene Merkmale zu berücksichtigen. Nicht nur der Gradnähere rangiert vor dem Gradferneren, auch der Agnat vor dem Cognaten, der Königsnachkomme vor dem Seitenverwandten, die ältere Linie vor der jüngeren usw.“. Fraglich ist jedoch, ob derartige Regeln den Großen des Reiches um das Jahr 1000 als angemessene Grundlage für die Entscheidung eines Thronstreits galten und ob die Rekonstruktion dieser Regeln folglich das Handeln der damaligen Entscheidungsträger zu erklären vermag. Darauf hat – in Auseinandersetzung mit VON DUNGERNs These – im übrigen schon Karl Gottfried HUGELMANN, *War Deutschland ein Wahlreich?*, *MIÖG* 36 (1915) S. 405-421, hier S. 412-415, hingewiesen.

27) Vgl. dazu Karl LEYSER, *Ottonian Government*, *English Historical Review* 96 (1981) S. 721-753; Hagen KELLER, *Grundlagen ottonischer Königsherrschaft*, in: *Reich und Kirche* (wie Anm. 15) S. 17-34, der S. 19 f. die Unterschiede zur Karolingerzeit betont; DERS., *Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau*, *FmSt* 23 (1989) S. 248-264; DERS., *Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum*, in: *Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 38, 1991) S. 159-203; Stefan WEINFURTER, *Zur „Funktion“ des ottonischen und salischen Königtums*, in: *Mittelalterforschung* (wie Anm. 9) S. 349-361; DERS., *Autorität und Herrschaftsbegründung des Königs um die Jahrtausendwende*, in: *Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte*, hg. von DEMS. / Frank Martin SIEFARTH (Münchener Kontaktstudium Geschichte 1, 1998) S. 47-65; BOSHOF, *Königtum* (wie Anm. 2) S. 90-95.